

Verband der Feuerwehr in der Gemeinde Saerbeck

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Saerbeck schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Verband führt den Namen: 'Verband der Feuerwehr in der Gemeinde Saerbeck'.
Kurzbezeichnung: Gemeindefeuerwehrverband Saerbeck
3. Der Sitz des Verbandes ist Saerbeck.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verband ist ein solcher im Sinne des § 17 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - Förderung des Brandschutzes
 - Betreuung der Mitglieder durch Information
 - Betreuung der Mitglieder auf sozialem Gebiet
 - Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses
 - Förderung des Feuerwehrwesens
 - Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - Pflege der Tradition der Feuerwehren
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt seine Ziele (§ 2 Abs. 1 der Satzung) ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Der Verband ist weder partei- noch bekenntnisgebunden. Seine Mittel werden weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes können nur die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saerbeck werden. Über den mündlich oder schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsausschuss. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Auf schriftlichen Antrag können auch Angehörige der Werk- oder Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde Saerbeck Mitglied des Verbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.
3. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können Personen werden, die sich um den Verband oder das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Saerbeck besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Verbandsausschuss.
4. Auf Antrag können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht vom Verbandsausschuss in den Verband aufgenommen werden, auch wenn diese nicht Angehörige einer Feuerwehr sind.

§ 4

Beiträge, Mittel, Geschäftsjahr

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden durch freiwillige Zuwendungen von privater Seite, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im Verband auch, wenn es aus der Wehr ausscheidet Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 09.05.2017

§ 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Verbandsausschusses ausgesprochen werden, wenn das Mitglied der Satzung zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung ein Einspruch an den Verbandsvorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Verbandsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Leiterin oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck als Vorsitzende / Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck als stellvertretende / stellvertretenden Vorsitzenden

2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter bilden den Vorstand i.S. v. § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer mindestens 5 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

5. Mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10

Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus

- der Leiterin oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck als Vorsitzende / Vorsitzenden
- der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck als stellvertretende / stellvertretendem Vorsitzenden
- der Löschzugführerin oder dem Löschzugführer des Löschzuges Dorf
- der Löschzugführerin oder dem Löschzugführer des Löschzuges Sinnigen
- der Löschzugführerin oder dem Löschzugführer des Löschzuges Westladbergen
- der Schriftführerin oder Schriftführer
- der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer
- der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr
- der Vertreterin oder dem Vertreter der Ehrenabteilung
- der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterstützungsabteilung

Hierbei können mehrere Positionen von einer Person wahrgenommen werden.

2. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es ist ebenfalls zulässig, ein Mitglied des Verbandsausschusses in das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers und/oder ein Mitglied des Verbandsausschusses in das Amt der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
3. Mitglied des Verbandsausschusses kann nur sein, wer mindestens 5 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat.
4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zu Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere:
 - alle Verwaltungs- und Kassenfragen zu beraten und zu beschließen
 - die Tagungen des Gemeindefeuerwehrverbandes und der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - die Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben gem. § 2 der Satzung zu beraten und zu unterstützen
2. Die / Der Vorsitzende leitet die Verbandsausschusssitzung. Sie / Er bereitet die Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung aus.
3. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer als Verbandsausschussmitglied führt die Kassengeschäfte, über die alljährlich auf der Sitzung der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen ist.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist befugt, zu den Beratungen von Einzelfragen Sachverständige hinzuziehen. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können Vertreter/in der Gemeinde Saerbeck eingeladen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt, bei besonderen Anlässen Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Verbandsausschussbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
6. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt die / der Vorsitzende.
7. Der Verbandsausschuss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder mindestens zwei Mitglieder des Verbandsausschusses es beantragt.
8. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Über ausnahmsweise zu leistende Entschädigungen entscheidet der Verbandsausschuss im Einzelfall.
9. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Schriftführerin, dem Schriftführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, bei dessen Verhinderung von seiner / seinem Stellvertreter oder einem anderen Verbandsausschussmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie bringt die Meinung der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder zum Ausdruck.
3. In der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und der Unterstützungsabteilung im Sinne des § 3 dieser Satzung stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes dieses verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen unter Hinweis, dass sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen acht Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers (Wahlzeit 1 Jahr)
 - Entlastung des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
 - Wahl der Verbandsausschussmitglieder (Schrift- und Rechnung)
 - Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß gestellte Anträge, soweit diese nicht in die Kompetenz des Verbandsausschusses fallen
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Jahr

§ 14**Kassenprüferin / Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung wählen die stimmberechtigten Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte insgesamt 2 Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Kassenprüfer/in dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
3. Die Kassenprüfer/in haben der Mitgliederversammlung auf dessen ordentlicher Sitzung einen Bericht zu geben.
4. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung haben die Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers vorzuschlagen.

§ 15**Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16

Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Auflösung des Gemeindefeuerwehrverbandes ist nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung möglich
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Gemeinde Saerbeck, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Vor Übergabe des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder die Gemeinnützigkeit gefährden oder ausschließen, so führt dies nicht zur Nichtigkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung. Vielmehr ist die zu beanstandende Regelung durch eine rechtlich zulässige und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdende Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Saerbeck, den 10. Dezember 2017

**(Die Leiterin oder der Leiter der
Feuerwehr Saerbeck als Vorsitzende
oder als Vorsitzenden)**

**(die stellvertretene oder der
stellvertretene Leiter der Feuerwehr
Saerbeck als stellvertretene Vorsitzende
oder stellvertretenen Vorsitzenden)**

**(Zugführerin oder Zugführer
des Löschzuges Dorf)**

**(Zugführerin oder
Zugführer des
Löschzuges Sinnigen)**

**(Zugführerin oder
Zugführer des Löschzuges
Westladbergen)**

**(Leiterin oder Leiter der
Jugendfeuerwehr)**

**(Vertreterin oder
Vertreter der
Ehrenabteilung)**

**(weitere
Gründungsmitglieder)**

**(Vertreterin oder Vertreter
der
Unterstützungsabteilung
wenn vorhanden)**